

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0018/2018
	Erstelldatum:	17.04.2018
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr.M/Hu
Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Forster, Thomas		
Beratungsfolge	03.05.2018	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	14.05.2018	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung vom 04. Dezember 1984 für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg wird vollständig neu gefasst und durch die Satzung in der Fassung des Entwurfs 03 vom 27.03.2018 ersetzt.

Sachstandsbericht:

Nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 24 vom 15. Dezember 1984 ist die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg in Kraft getreten.

Die Satzung bedarf nach 33 Jahren Gültigkeit der Anpassung an die aktuellen Entwicklungen und einer grundsätzlichen redaktionellen Klarstellung. Seit der Gemeindegebietsreform besteht das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg aus fünf Freiwilligen Feuerwehren. Dies kam im Wortlaut der Satzung bislang nicht eindeutig zum Ausdruck.

In den zurückliegenden Jahren ist festzustellen, dass der prozentuale Anteil an weiblichen Feuerwehrdienstleistenden kontinuierlich steigt. Aus diesen Gründen wird in der Neufassung der Satzung der Gleichberechtigung der Frauen Rechnung getragen. Beide Geschlechter werden gleichermaßen angesprochen.

Es soll deutlicher herausgestellt werden, dass es sich hier nicht um eine Vereinssatzung, sondern um eine Satzung für das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg handelt.

Die Feuerwehrvereine haben sich bereits vor mehreren Jahren in das Vereinsregister eintragen lassen. Das betrifft die Feuerwehren Ammersricht, Gailoh, Karmensölden und Raigering. Sie tragen nun die in der Satzung aufgeführten Bezeichnungen.

Durch Installation der Integrierten Leitstelle Amberg sind sämtliche Alarmierungen nicht mehr über die Feuerwehreinsatzzentrale der Feuerwehr Amberg abzuwickeln. Somit entfällt die in § 2 Abs. 5 geregelte Berechtigung zur Übertragung von Alarmierungsaufgaben an die Feuerwehr.

Die Aufgaben des Stadtbrandrats der Stadt Amberg werden traditionell vom Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Amberg wahrgenommen. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFwG definiert eindeutig denjenigen Kommandanten bzw. Kommandantin als Stadtbrandrat, dem die Aufgaben des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG obliegen. Dort sind die gemeinsamen Aufgaben der Feuerwehren dem Kommandanten der Feuerwehr übertragen, deren Einsatzmittel die jeder anderen Feuerwehr überwiegen (Federführender Kommandant). Für

diese Regelung dürfte die Überlegung ausschlaggebend gewesen sein, dass der Kommandant der Feuerwehr mit dem größten Einsatzpotenzial i.d.R. auch über die größte Erfahrung und Führungsqualifikation verfügt (Forster/Pemler/Remmele, Bayerischer Feuerwehrgesetz BayFwG, Art. 16 Rn. 12).

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Amberg verfügt offenkundig über das größte Einsatzpotenzial im Sinne dieses Gesetzes. Unter Einsatzmittel ist nur das sächliche Einsatzpotenzial zu verstehen, hierunter zählen Fahrzeuge und Geräte, soweit sie einen selbständigen taktischen Einsatzwert besitzen.

Die Wahl der Kommandanten wurde wie folgt angepasst:

1. Der Begriff der freiwilligen Feuerwehrdienstleistenden ist auf die hauptamtlichen Kräfte sowie auf Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erweitert worden.
2. Den anwesenden Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen
3. Eine Stimmabgabe kann nur mit einer eindeutigen positiven Willensbekundung als gültig gewertet werden.

Die Anzeigepflicht bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten ist nunmehr durch §193 SGB VII und §22 der Satzung der kommunalen Unfallversicherung Bayern geregelt (§ 8).

Die Erfahrungen mit den sozialen Medien haben gezeigt, dass es auch im Feuerwehrdienst vermehrt zu rufschädigendem Verhalten gegenüber Kameraden, Feuerwehr oder der Stadt Amberg kommen kann. Um eine Möglichkeit zu schaffen, entsprechende Personen aus dem Dienst der Feuerwehr entlassen zu können, wird die gröbliche Verletzung von Dienstpflichten dementsprechend ergänzt (§ 11 Abs. 3 Unterpunkt 6).

Zur Vermeidung von Unfällen wurde die Einnahme von berauschenden Mitteln, wie Alkohol, berücksichtigt. In § 11 Abs. 3 Unterpunkt 4 wird ein Ausschluss wegen Trunkenheit im Dienst mit aufgenommen.

Die Kommandanten der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Amberg wurden in einer gemeinsamen Besprechung am 12.03.2018 über die Änderungen der Satzung informiert. Sie sprachen sich geschlossen für eine Klarstellung der Eigenständigkeit aller fünf Feuerwehren aus. Der Federführende Kommandant soll als Stadtbrandrat bestellt werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 4. Dezember 1984 zu ersetzen. Gleichzeitig die Satzung in vorgeschlagener Form in Kraft zu setzen.

Anlagen:

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Amberg vom 04. Dezember 1984 (alt)

Entwurf 03 der Satzung für das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg in der Fassung vom 27.03.2018 (neu)

Lesefassung der Satzung für das Feuerwehrwesen in der Stadt Amberg Entwurf 03 vom 27.03.2018

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat